

## § 6

Bei Seeschiffen, die den Freibordvorschriften unterliegen, sind die Grenzen der Zonen und jahreszeitlichen Gebiete und die für diese Zonen und jahreszeitlichen Gebiete festgelegten Bestimmungen zu beachten.

## § 7

Die Kapitäne und Schiffsführer sind für die Einhaltung dieser Anordnung und der Freibordvorschriften verantwortlich.

## § 8

12 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung müssen alle See- und Binnenschiffe, die dieser Anordnung unterliegen, ein gültiges Freibordzeugnis der DSRK bzw. eine gültige Freibordeintragung im Schiffsklasse-Attest haben.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 25. Dezember 1932 über den Freibord der Kauffahrtsschiffe (RGBl. II S. 278) und die Anlage 2 zur Arbeitsschutzanordnung 372 vom 25. September 1952 — Seeschiffahrt — (GBl. S. 913) außer Kraft.

Berlin, den 29. November 1961

Der Minister für Verkehrswesen  
K r a m e r

## Anordnung

## über die Bildung eines Kreisgerichts Eisenhüttenstadt (Stadt) und eines Kreisgerichts Eisenhüttenstadt (Land).

Vom 12. Dezember 1961

Durch Beschluß des Bezirkstages Frankfurt (Oder) vom 13. November 1961 wurden die Städte Stalinstadt und Fürstenberg (Oder) zum Stadtkreis Eisenhüttenstadt vereinigt und die amtliche Bezeichnung Kreis Fürstenberg (Oder) in Kreis Eisenhüttenstadt (Land) umgeändert. Um eine Übereinstimmung des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit dem Bereich der Kreisgerichte gemäß § 50 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBl. I S. 756) und der Staatlichen Notariate herbeizuführen, wird folgendes angeordnet:

## § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1962 werden für den Stadtkreis Eisenhüttenstadt das Kreisgericht Eisenhüttenstadt (Stadt) und für den Landkreis Eisenhüttenstadt das Kreisgericht Eisenhüttenstadt (Land) gebildet.

## § 2

(1) Das Kreisgericht Eisenhüttenstadt (Stadt) ist für alle Sachen aus den ehemaligen Stadtgebieten Stalinstadt und Fürstenberg (Oder) zuständig.

(2) Das Kreisgericht Eisenhüttenstadt (Land) ist für alle Sachen aus dem ehemaligen Kreisgebiet Fürstenberg (Oder) mit Ausnahme des ehemaligen Stadtgebietes Fürstenberg (Oder) zuständig.

## § 3

Die beim ehemaligen Kreisgericht Fürstenberg (Oder) anhängigen Sachen aus dem ehemaligen Stadtgebiet Fürstenberg (Oder) gehen in den Stand, in dem sie sich am 31. Dezember 1961 befinden, an das Kreisgericht

Eisenhüttenstadt (Stadt) entsprechend seiner Zuständigkeit über. Im übrigen bleiben die Sachen bei den neugebildeten Kreisgerichten nach § 2 anhängig.

## § 4

Aus den Staatlichen Notariaten Stalinstadt und Fürstenberg (Oder) ist entsprechend den §§ 3 und 4 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBl. S. 1055) ein Staatliches Notariat für den Stadt- und Landkreis Eisenhüttenstadt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 zu errichten.

## § 5

Die Kreisgerichte Eisenhüttenstadt (Stadt) und Eisenhüttenstadt (Land) sowie das Staatliche Notariat haben ihren Sitz in Eisenhüttenstadt.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft  
Berlin, den 12. Dezember 1961

## Der Minister der Justiz

I. V.: K a u l f e r s c h  
Stellvertreter des Ministers

## Anordnung

## über die Vereinfachung der Antragstellung auf Lohnsteuerermäßigungen.

Vom 18. Dezember 1961

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (GBl. S. 1413)\* wird zur Erleichterung der Antragstellung auf gesetzlich zustehende Steuerermäßigungen durch die Arbeiter und Angestellten sowie zur Vereinfachung der Arbeit der staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## Vereinfachung der Antragstellung auf Lohnsteuerermäßigungen

## § 1

Für die Antragstellung auf Steuerermäßigungen bei Gewährung von Unterhalt an Kinder und Eltern sind folgende Unterlagen vorzulegen:

## 1. Bei der Kinderermäßigung

a) für Kinder über 18 Jahre, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden

aa) beim Besuch einer Oberschule

— Bestätigung der Schule —

bb) beim Besuch einer Hoch- oder Fachschule

— Vorlage des Studienausweises bzw. des Anwesenheitszeugnisses —

cc) bei Ableistung des praktischen Jahres bzw. während des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee unmittelbar vor Aufnahme des Studiums

— Vorlage der Vorimmatrikulationsbescheinigung bzw. Vormerkungsbescheinigung der Fachschule —

dd) bei Lehrausbildung

— Vorlage des Lehrvertrages —

b) bei Pflegekindern

— Bescheinigung des Rates des Kreises bzw.

Stadtkreises, Referat Jugendhilfe und Heim-  
erziehung —

\* „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“. VEB Deutscher Zentralverlag 1S52